AHV-Auskünfte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **41 (1949)**

Heft 11

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AHV-Auskünfte

J. K. in Langnau (Zürich): *Anlässlich der letzten Sektionsversammlung hat ein Kollege in einer Diskussion über die AHV behauptet, nach mindestens einjähriger Beitragsleistung werde auch eine Rente ausgerichtet, wenn der Versicherte zwischen dem 60. und 65. Altersjahr arbeitsunfähig (invalid) werde. Ich war der gegenteiligen Ansicht, dass vor dem 65. Altersjahr überhaupt kein Rentenanspruch bestehe. Was stimmt?*

Die Behauptung Ihres Kollegen beruht auf Irrtum und *Ihre* Ansicht ist richtig. In der Alters- und Hinterlassenenversicherung gibt es (wie schon ihr Name sagt) nur Alters- und Hinterlassenen-, aber *keine Invaliden*renten. Die Altersrente wird erst nach Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet. (Ehepaar-Altersrenten können bezogen werden, wenn der Mann das 65. und die Frau gleichzeitig das 60. Altersjahr vollendet hat.) Die Invalidenversicherung konnte aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gleichzeitig mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeführt, sie muss erst noch geschaffen werden.

W. F. in Rapperswil: *Ein mir befreundetes Ehepaar in Zürich (Mann 78, Frau 74 Jahre alt) hat bisher von seinen Ersparnissen gelebt. Diese gehen nun aber zur Neige. Ich habe den Leuten geraten, Anspruch auf eine Uebergangsrente der AHV zu erheben. Der Mann hat aber Hemmungen, weil er «keine Armenunterstützung beziehen» will. Haben Uebergangsrenten tatsächlich den Charakter einer Armenunterstützung und können Sie mir die Voraussetzungen zum Bezug einer Uebergangsrente bekanntgeben?*

Verheiratete Angehörige der Uebergangsgeneration haben Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente, wenn ihr Einkommen unter Hinzurechnung eines angemessenen Teiles des Vermögens den Betrag von Fr. 3200.-- (in städtischen Verhältnissen) nicht erreicht. Die Ehepaar-Altersrente beträgt in der Stadt im Maximum Fr. 1200.— pro Jahr. Diese Maximalrente wird gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Jahreseinkommen einschliesslich des anzurechnenden Vermögensanteiles die Grenze von Franken 3200.— übersteigt. Bei verheirateten Personen wird nur das Vermögen über Fr. 5000.— berücksichtigt. Wenn der Rentenanwärter im 78. Lebensjahr steht, so wird ihm ein Sechstel des diesen Betrag übersteigenden Vermögens als Einkommen angerechnet. Was als Einkommen gilt und was von diesem abgezogen werden kann, ist in der Vollzugsverordnung zum AHVG festgelegt und jede Ausgleichskasse gibt darüber genaue Auskunft. Von unbeweglichem Vermögen (Immobilien) können natürlich die Hypothekarschulden abgezogen werden. — Selbstverständlich haben Uebergangsrenten *keineswegs* den Charakter einer Armenunterstützung. Wer die Voraussetzungen zum Bezug einer Uebergangsrente erfüllt, hat einen *Rechtsanspruch* auf diese, genau wie der Versicherte, der eine ordentliche Rente beziehen kann.

O. Sch. in Zürich. *Mein sechzehnjähriger Sohn ist im Welschland in einer Lehre. Er bekommt dort nur Kost und Logis und ich muss sogar noch ein Lehrgeld bezahlen. Nun verlangt sein Lehrmeister, dass ich für den Wert des Naturallohnes 2 Prozent AHV-Beiträge an ihn einzahle. Kann ich tatsächlich dazu verpflichtet werden?*

Nein, Ihr Sohn ist in diesem Falle nicht beitragspflichtig und natürlich auch nicht Sie an seiner Stelle. Gemäss Art. 3, Abs. 2, Lit. d, des AHVG sind Lehrlinge (und mitarbeitende Familienglieder), *soweit sie keinen Barlohn beziehen*, bis zum ersten Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres von der Beitragspflicht befreit. Der Lehrmeister Ihres Sohnes kann sich das von seiner Ausgleichskasse bestätigen lassen.